

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kubitzki (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Errichtung des Gemeinsamen Landesgremiums

Die **Kleine Anfrage 3645** vom 8. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In § 8 des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen ist bezüglich der Kostentragung geregelt, dass die entstehenden Personalkosten der Geschäftsstelle des Gremiums die ständigen beschließenden Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 3 zu gleichen Teilen tragen. Durch die Aufteilung der Kosten hat jedes ständige Mitglied des Gemeinsamen Landesgremiums ein Siebtel zu tragen. Weitere Vorschriften über die Aufteilung der Kosten sollen in der Geschäftsordnung des Gremiums geregelt sein. Die ständigen Mitglieder (das Land, die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, die in Thüringen vertretenen Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V., die Landesärztekammer Thüringen, der Thüringische Landkreistag und der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands e. V. Landesverband Thüringen) bekommen jährlich einen Kostenbescheid.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde das Gemeinsame Landesgremium gebildet und hat sich konstituiert?
2. Welche Fragen der bedarfsgerechten flächendeckenden sektorenübergreifenden Versorgung wurden bisher diskutiert und welche Vorschläge für auf die Regionen bezogene sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen wurden bisher im Gremium entwickelt?
3. Welche Empfehlungen hat das Gremium bisher zu grundsätzlichen sektorenübergreifenden Versorgungsfragen gegenüber dem Krankenhausplanungsausschuss sowie dem Landesausschuss und dem erweiterten Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen abgegeben?
4. Welche Arbeitsplanung bzw. welche Schwerpunkte hat sich das Gremium im Jahr 2014 vorgenommen?
5. Nach welchen Prinzipien (eventuell nach Festlegungen in der Geschäftsordnung) erfolgt die Finanzierung der Personalkosten der Geschäftsstelle?
6. Zahlen alle sieben ständigen Mitglieder nach § 3 des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmengewichtung, den gleichen Anteil?
7. Wenn alle sieben ständigen Mitglieder den gleichen Anteil an der Kostentragung übernehmen, teilen sich die in Thüringen vertretenen Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen den Betrag untereinander auf?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Februar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Bildung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V erfolgte mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen (ThürEntwVStG) vom 9. April 2013 (GVBl. S. 97). Dieses Gesetz trat am 1. Mai 2013 in Kraft. Die konstituierende Sitzung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V fand am 28. Juni 2013 statt.

Zu 2.:

Anlässlich der konstituierenden Sitzung wurden die Themen "Möglichkeiten einer Optimierung bzw. Flexibilisierung der psychiatrischen Versorgung", "Inanspruchnahmeverhalten von Notärzten, Bereitschaftsdiensten und Notfallambulanzen" sowie "Medizinische Versorgungszentren im Spannungsfeld zwischen ambulanter und stationärer Versorgung" diskutiert. Als Ergebnis wurde vereinbart, dass das Thema "Möglichkeiten einer Optimierung bzw. Flexibilisierung der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen" zuerst beraten wird. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Konkrete Beschlussvorlagen für das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V wurden bisher noch nicht erarbeitet.

Zu 3.:

Gegenüber dem Krankenhausplanungsausschuss sowie dem Landesausschuss und dem erweiterten Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen wurden noch keine Empfehlungen abgegeben.

Zu 4.:

Der nächste Sitzungstermin des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V wurde für Mai 2014 anvisiert. Bis zu dieser Sitzung wird sich die Arbeitsgruppe mit dem vorgenannten Thema inhaltlich auseinandersetzen. Dem Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V soll ein beschlussfähiger Vorschlag vorgelegt werden.

Zu 5.:

Gemäß § 8 ThürEntwVStG sind die entstehenden Personalkosten der Geschäftsstelle durch die ständigen beschließenden Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 3 ThürEntwVStG zu tragen.

Zu 6.:

Die ständigen beschließenden Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 3 ThürEntwVStG tragen die Kosten zu gleichen Teilen, unabhängig von der unterschiedlichen Stimmengewichtung.

Zu 7.:

Ja; der seitens der Krankenkassen insgesamt zu tragende Kostenanteil wird zunächst gedrittelt. Je ein Drittel wird dem Verband der Ersatzkassen (vdek) sowie der AOK PLUS direkt in Rechnung gestellt. Das letzte Drittel wird zu gleichen Teilen auf den BKK Landesverband Mitte, die IKK classic, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau aufgeteilt.

Taubert
Ministerin